

130 H Nachweis der entstandenen Kosten

Nach Abschluss der Baumaßnahme ist der Nachweis der entstandenen Kosten zu fertigen. Bei Baumaßnahmen des Hochbaues sind hierfür Formblätter der ABau zu verwenden ([III 1313.H F \(Planungs- und Kostendaten\)](#) und [VI 131.H F \(Nachweis der entstandenen Kosten\)](#)).

Der Nachweis der entstandenen Kosten ist für einzelne Bauabschnitte zu fertigen, wenn die Bauabschnitte in sich abgeschlossen sind und für sich abgerechnet werden können. Mit dem Aufstellen des Nachweises ist rechtzeitig zu beginnen, möglichst schon während der Bauausführung.

Zur Aktualisierung von Planungs- und Kostendaten sind bei den Hochbaumaßnahmen, die für die Richtwertbildung geeignet sind, unverzüglich nach der Schlussabrechnung, spätestens sechs Monate nach der Bauübergabe, die Baukosten nach dem Ordnungsprinzip des [Bauwerkszuordnungskatalogs](#) auszuwerten (vgl. [II 150.H \(Planungs- und Kostendaten\)](#)). Es sind die Planungs- und Kostendaten nach DIN 276 und DIN 277 zu gliedern und zusammenzustellen, ebenso soll die Dokumentation Pläne M 1:100 und die Baubeschreibung sowie Fotos enthalten. Es sind die Erhebungsunterlagen des Landesbetriebes Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Referat 35, Rotebühlplatz 30, 70173 Stuttgart, poststelle.vb-bw@vby.bwl.de (Formblätter der PLAKODA-Software) zu verwenden.

Ob eine Hochbaumaßnahme für die Richtwertbildung geeignet ist, wird im Rahmen der haushaltstechnischen Prüfungen festgelegt und der betroffenen Baudienststelle anlässlich der Prüfung der BPU mitgeteilt.

Die o.g. Formblätter bzw. Dokumentationen sind der für die technische und wirtschaftliche Prüfung von Hochbaumaßnahmen zuständigen Senatsverwaltung ohne Aufforderung zu übersenden.